

**ANTRAG  
des Vorstands des DTTB  
an den Bundestag des DTTB****Nr.1**

Der Vorstand des DTTB stellt folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

***Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB*****1. Beiträge und Gebühren seitens der Mitgliedsverbände****1.1 Bundesbeitrag**

1.1.1 Das Gesamtbeitragsaufkommen der Mitgliedsverbände beträgt ab dem 01.01.2024  
1,62 Millionen € 01.01.2026 2,02 Millionen €.

1.1.2 Die Erhebung des Beitrags erfolgt auf Grundlage des prozentualen Anteils der Vereine eines Mitgliedsverbandes an der Gesamtzahl der Vereine der Mitgliedsverbände (1/3) sowie des prozentualen Anteils der Damen- und Herren-Mannschaften eines Mitgliedsverbandes an der Gesamtzahl der Damen- und Herren-Mannschaften der Mitgliedsverbände (2/3).

Hierbei werden 6-er-Mannschaften voll, 4-er-Mannschaften nur zu 2/3 berechnet. Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Basis der Vereins- und Mannschaftszahlen zum 20. September des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

Als Vereine gelten hierbei unabhängig von einer Mitgliedschaft im Mitgliedsverband alle diejenigen Vereine/Abteilungen, die mindestens eine der nachfolgenden Leistungen des jeweiligen Mitgliedsverbandes oder des DTTB in Anspruch nehmen:

- Besitz einer Spielberechtigung mindestens eines Mitglieds für diesen Verein,
- Teilnahme mindestens eines Mitglieds am Spielbetrieb (betrifft sowohl Veranstaltungen für Mannschaften als auch Veranstaltungen mit Individualwettbewerben),
- Teilnahme mindestens eines Mitglieds an Aus-/Fort-/Weiterbildungen (u. a. im Bereich der Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter etc.),
- Serviceleistungen der Online-Plattformen,
- Bezug des amtlichen Organs des DTTB (Fachmagazin als Digitalmagazin).

1.1.3 Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dem DTTB einen Zugang zu dem jeweils von Ihnen verwendeten Mannschaftsspielbetriebs-Abwicklungssystem zum Zwecke der Beitragsberechnung zu gewähren...

**Inkrafttreten:** Ab sofort

**Begründung:**

Der Deutsche Tischtennis-Bund steht vor der Herausforderung, dass die führende Position in Europa und der zweite Platz in der Welt verloren wurden. Bei den Olympischen Spielen

2024 und der Team-WM 2024 wurden keine Medaillen gewonnen, nachdem in den Jahren zuvor noch mehrfach Podestplätze erreicht wurden. Auch die Mitgliederzahlen sind seit Jahren rückläufig und liegen weiterhin unter dem Vor-Corona-Niveau, mit einem Rückgang seit 2018 von 4 % bei den Vereinsmitgliedern und 13 % bei aktiven Spielern. Darüber hinaus weist der Verband ein strukturelles Defizit auf, da in sechs der letzten acht Jahre ein negatives Ergebnis erwirtschaftet wurde und notwendige Investitionen in Teilen zurückgestellt werden mussten.

Um diese negativen Entwicklungen zu stoppen und wieder investitionsfähig zu werden, hat der Vorstand des DTTB in Zusammenarbeit mit der AG Finanzen auf einen ambitionierten mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan für die Weiterentwicklung des Tischtennis-Sports in Deutschland vorgelegt. Wesentliche Eckpunkte des Plans sind wie folgt:

1. Neue Mittel kommen im Verhältnis von ca. 60 % aus Sponsoren & Vermarktung vs. 40 % aus Mitgliedsbeiträgen
2. Zusätzlich ermittelt der DTTB für seine Funktionen Effizienzpotenziale im Rahmen eines internen Projekts, um freiwerdende Kapazitäten in neue Themen zu reinvestieren
3. Die neuen Mittel sind notwendig, um das bestehende Defizit zu schließen und erwartete Inflation zu kompensieren. Darüber hinaus werden sie mittelfristig zu ca. 70 % in Digitalisierung, Erhöhung der Leistungsfähigkeit und neue Initiativen und zu ca. 30% in den Leistungssport investiert
4. Weitere Effizienzsteigerungen werden in Zukunft (2026-2028) gemeinsam (DTTB und Landesverbände) als Verein durch Zentralisierung von Aufgaben erreicht
5. Die Verständigung erfolgt auf Basis einer mittelfristigen Planung, während die formelle Beschlussfassung jeweils zum nächstjährigen Haushalt erfolgt

#### Unter Annahme

- eines Erhalts des gegenwärtigen Niveaus der öffentlichen Förderungen,
- einer Mitgliedsbeitragserhöhung von 400 Tsd. € ab 2026 und
- der Akquise von zusätzlichen Mitteln aus Vermarktung und sonstigen Erlösen im Umfang von ca. 600 Tsd. € (brutto, entspricht 500 Tsd. € netto bei Annahme der überwiegenden Verlängerung der in den nächsten Jahren auslaufenden Sponsorenverträge) über den Zeitraum von 2026 bis 2028

stehen dem Tischtennis-Sport ab 2028 neue Mittel im Umfang von 1.000 Tsd. € p.a. zur Verfügung. Dies erlaubt die Schließung der bestehenden Haushaltslücke, die Kompensation der erwarteten Inflation (Annahme 2% p.a.) und eine Investition in die Weiterentwicklung des Tischtennis in Deutschland.

Teil des Investitions- und Finanzierungsplans ist eine Neuaustrichtung des Leistungskatalogs des DTTB. Die wesentlichen Verschiebungen lassen sich in vier Blöcken zusammenfassen:

1. Digitalisierung: Starker Fokus der Investitionen auf die Digitalisierung zur Erweiterung der digitalen Angebote und Verbesserung der Performance für unsere Mitglieder und Vereine
2. Sportentwicklung: Fokussierung der Aktivitäten auf wenige konkrete, skalierbare Projekte zur Mitgliederentwicklung
3. Verwaltung: Effizienzsteigerung der internen Abläufe, Nutzung von Synergien in der Zusammenarbeit mit der TMG und Vereinfachungen der Ressort- und Ausschussstruktur
4. Leistungssport: Gezielte Förderung der Top-Talente und Umsetzung weiterer Initiativen in Zusammenarbeit mit Sponsoren und Förderern

Im Rückblick seit 2015 ist das Gesamtvolume der Mitgliedsbeiträge stabil geblieben. Hätte in diesem Zeitraum eine jährliche Anpassung in Höhe der Inflationsrate von durchschnittlich 2,42 Prozent stattgefunden, wäre dies einer Erhöhung um knapp 400 Tsd. Euro gleichgekommen. Dagegen sind seit 2015 die Erlöse aus Förderungen um ca. 300 Tsd. Euro und aus Vermarktung und sonstigen Erlösen um ca. 500 Tsd. Euro gestiegen.

Frankfurt, 03.10.2025

gez. Dr. Wolfgang Dörner  
Vorstandsvorsitzender des DTTB

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbaren Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

# **ANTRAG des Vorstandes des DTTB an den Bundestag des DTTB**

---

**Nr. 3**

Der Vorstand des DTTB stellt folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

## **Satzung**

### **§ 9 Mitglieder**

Der DTTB hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Wird in dieser Satzung der Begriff "Mitglieder" verwendet, schließt dieser sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder des DTTB ein.

#### **9.1 Ordentliche Mitglieder**

Der DTTB hat folgende ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht):

- die Mitgliedsverbände, d.h. grundsätzlich von jeweils nur einem Zusammenschluss von Tischtennis-Vereinen eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nur insoweit, als diese einem vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) anerkannten Landessportbund angehören,
- und als weiteres ordentliches Mitglied den Regionalverband Norddeutscher Tischtennis-Verband e.V. (NTTV).

Scheidet ein Mitgliedsverband aus, kann ein anderer Zusammenschluss von Tischtennis-Vereinen dieses Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland die Mitgliedschaft beantragen. Schließen sich mehrere bisherige Mitgliedsverbände unter Auflösung zu einem neuen Verband zusammen, kann dieser anstelle der aufgelösten Mitgliedsverbände die Mitgliedschaft beantragen.

#### **9.2 Außerordentliche Mitglieder**

Die außerordentliche Mitgliedschaft im DTTB (ohne Stimmrecht) kann von allen Organisationen, die den Tischtennissport fördern, beantragt werden.

Auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen mit dem DTTB kann ein außerordentliches Mitglied analog den ordentlichen Mitgliedern einen Spielbetrieb organisieren. Solche Vereinbarungen können regeln, dass das außerordentliche Mitglied hinsichtlich bestimmter Vorgaben der Wettspielordnung wie ein Mitgliedsverband behandelt wird und dass Abweichungen von der WO grundsätzlich erlaubt sind, insbesondere hinsichtlich der Teilnahmevoraussetzungen.

**Inkrafttreten:** Nach Eintragung in das Vereinsregister

**Begründung:**

Der Deutsche Tischtennis-Bund bietet bislang nur den Mitgliedern seiner Mitgliedsverbände die Möglichkeit, am organisierten Spielbetrieb des DTTB teilzunehmen. Für neue, nicht in den bestehenden Verbands- und Vereinsstrukturen organisierte Zielgruppen, die bereits jetzt Tischtennis wettkampfmäßig betreiben, mangelt es bisher an Möglichkeiten, dies unter dem Dach des DTTB zu tun. Dazu gehören u. a. die Outdoor-Community, der Betriebssport, die Para-Tischtennis-Bewegung und PingPongParkinson.

Durch die Aufnahme als außerordentliches Mitglied im DTTB und anschließende Einzelvereinbarung mit dem DTTB können diese Zielgruppen zukünftig für ihren Bereich einen Spielbetrieb unter dem Dach des DTTB organisieren.

In der Vereinbarung müssen alle (auch finanzielle) Rahmenbedingungen festgehalten werden, die für das jeweilige außerordentliche Mitglied die Teilnahme am Spielbetrieb unter dem Dach des DTTB regeln. Dieser kann sich in Teilen, an dem der Landesverbände orientieren und muss sich dabei in weiten Teilen an die Vorschriften der WO halten, darf aber in Einzelheiten davon abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Teilnahmevoraussetzungen der einzelnen Aktiven (z. B. Lockerung der Erfordernis einer Spielberechtigung für einen Mitgliedsverband). Die a.o. Mitglieder erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, die Einrichtungen des DTTB wie z. B. click-TT, die Turnierwelt und die andro-Rangliste zu nutzen.

Frankfurt, 1.10.2025

gez. Dr. Wolfgang Dörner  
Vorstandsvorsitzender des DTTB

**Abstimmungsergebnis** (7/10 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich):

**Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.**

Ja	95 %	209 Stimmen
Nein	5 %	11 Stimmen
Enthaltung		7 Stimmen

**ANTRAG**  
**des Vorstandes des DTTB**  
**an den Bundestag des DTTB**

---

**Nr. 4**

Der Vorstand des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

**Satzung des DTTB**

**23.2 Aufgaben**

Das Präsidium ist insbesondere zuständig für

**23.2.1 ...**

**23.2.6** die Einwilligung zu Rechtsgeschäften (ausgenommen Arbeitsverträge), welche eine Verbindlichkeit des DTTB von mehr als 100.000 Euro begründen, ~~zu Verträgen mit einer festen Laufzeit (ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit)~~ von mindestens zwei Jahren und zu einer Kreditaufnahme von mehr als 10.000 Euro.

...

**24.2 Aufgaben**

Die Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte des DTTB (§ 27 BGB)

...Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

**24.2.1 ...**

Der Vorstand ist nach Einwilligung durch das Präsidium zuständig für

**24.2.25** Rechtsgeschäfte, welche eine Verbindlichkeit des DTTB von mehr als 100.000 Euro begründen, ~~für Verträge mit einer festen Laufzeit (ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit)~~ von mindestens zwei Jahren und für die Kreditaufnahme von mehr als 10.000 Euro.

**Inkrafttreten: Nach Eintragung in das Vereinsregister**

**Begründung:**

Nach dem derzeitigen Wortlaut der Satzung müsste der Vorstand jedweden Vertragsabschluss, der mindestens zwei Jahre läuft vom Präsidium genehmigen lassen, wie z.B. den Leasingvertrag für ein Kopiergerät. Dies ist nicht effizient und daher soll ein Bezug zur Laufzeit von Verträgen nur in Verbindung mit einer bestimmten Betragshöhe verbunden sein.

Frankfurt, 2.10.2025

gez. Dr. Wolfgang Dörner  
Vorstandsvorsitzender

**Abstimmungsergebnis** (7/10 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich):  
**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

Ja	100 %	227 Stimmen
Nein	0 %	0 Stimmen
Enthaltung		0 Stimmen

# **ANTRAG des Vorstandes des DTTB an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 5**

Der Vorstand des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

## ***Finanzordnung des DTTB***

### **3 Haushaltsplan, Jahresabschluss, Rechnungslegung**

Der Haushaltsplan muss vollständig und in Aufwand und Ertrag unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Vorjahren ausgeglichen sein. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen. Der Ausgleich kann auch durch Einstellung in Rücklagen in Analogie zu den satzungsmäßigen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, Einstellung in den Ergebnisvortrag oder Auflösung in Vorjahren gebildeter Freier Rücklagen sowie zweckgebundener Rücklagen erfolgen. Zweckgebundene Rücklagen dürfen jedoch nur insoweit aufgelöst werden, als der Zweck entfällt oder im Haushaltsjahr verwirklicht wird. Darüberhinausgehende Fehlbeträge im Ergebnishaushalt sind unverzüglich auszugleichen. Die Haushaltsansätze innerhalb der verschiedenen Funktionsbereiche sind gegenseitig deckungsfähig. Mittelverwendung und Rücklagenbildung und sowie Ergebnisvortrag dürfen nicht gemeinnütigkeitsschädlich sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und 5 AO und § 62 AO).

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buches HGB (§§ 238 – 263 HGB) und analoger Anwendung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften in §§ 264 ff. zu erstellen, der Anhang unter sinngemäßer Anwendung der §§ 284 ff. HGB. Den Strukturmerkmalen von Vereinen ist durch Weglassen von Leerposten (§ 265 Abs. 8 HGB), durch Hinzufügen neuer Posten (§ 265 Abs. 5 HGB) oder Änderung von Gliederungs- und Postenbezeichnungen (§ 265 Abs. 6 HGB) Rechnung zu tragen. ~~Die Gewinn- und Verlustrechnung hat in ihrer Grundgliederung der Organisationsstruktur des DTTB zu entsprechen. Die Erträge und Aufwendungen sind in Anlehnung an die Organ-, Ausschuss- und Ressortzuständigkeiten darzustellen. Den Anforderungen an die Haushaltsüberwachung ist Rechnung zu tragen. Dem Jahresabschluss ist ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die einzelnen Positionen nachvollziehbar erläutert und auf die wesentlichen Entwicklungen eingehst. Neben der Gewinn- und Verlustrechnung ist eine Kostenstellenrechnung zu einzurichten, die in ihrer Grundgliederung der Organisationsstruktur des DTTB entspricht und in der die Erträge und Aufwendungen in Anlehnung an die Organ-, Ausschuss- und Ressortzuständigkeiten darzustellen sind und in der den Anforderungen an die Haushaltsüberwachung Rechnung getragen wird.~~

### **6 Begründung von Verbindlichkeiten/~~Erlass von Forderungen~~**

In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung können der Vorstand und der Finanzreferent gemeinsam Rechtsverbindlichkeit im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, sofern die Satzung keine abweichenden Regelungen vorschreibt.

Die Begründung von Verbindlichkeiten, die über das laufende Geschäftsjahr hinaus wirksam werden, bleiben dem Finanzreferenten pro Vorgang bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro vorbehalten, im Übrigen dem Vorstand nach Maßgabe der Satzung.

### **Inkrafttreten: Sofort**

#### **Begründung:**

Notwendige redaktionelle Anpassungen nach der erfolgten Umstellung in der DTTB-Buchhaltung, die für mehr Transparenz sorgen soll, auf Vorschlag des DTTB-Steuerberaters. U.a. passen die Formulierungen nicht mehr zum Kontenrahmen SKR 49 bzw. dem neuen SKR 42.

Bei der Beschlussfassung zu den Änderungen in der Finanzordnung beim a.o. BT im September 2024 wurde vergessen, die Überschrift zu 6 anzupassen, der Text zum Erlass von Forderungen war gestrichen worden.

Frankfurt, 2.10.2025

gez. Dr. Wolfgang Dörner  
Vorstandsvorsitzender

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen**

# **ANTRAG des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 6**

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

## ***Wettspielordnung***

### **A Allgemeines**

#### **13.1.2 Regelungen für den Individualspielbetrieb**

...

Die Meldung eines weiblichen Spielers im Doppel und Mixed ist bei einer ~~pro~~ Veranstaltung pro Alters- und Leistungsklasse nur in ein und demselben der beiden Spielbetriebe gemäß WO A 13.1 zulässig. Bei Individualmeisterschaften gilt das zusätzlich auch für das Einzel.

**Inkrafttreten: 1.7.2026**

### **Begründung:**

Die erst kürzlich beschlossene Regelung ging mit „pro Veranstaltung“ wohl etwas zu weit.

Frankfurt, 15.9.2025

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen**

# **ANTRAG des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 8**

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

## ***Wettspielordnung***

### **A Allgemeines**

#### **15.3 Einsatzberechtigung**

Die Einsatzberechtigung in den Bundesspielklassen (einschließlich TTBL) ist außerdem nur dann gegeben, wenn die Spielberechtigung (SBEM) für den betreffenden Verein bereits am 1. Juli der betreffenden Spielzeit (gilt für Einsätze in der Vorrunde) bzw. am 1. Januar der betreffenden Spielzeit (gilt für Einsätze in der Rückrunde) bestand.

...

**Inkrafttreten: 1.1.2026**

### **Begründung:**

Der bisherige Wortlaut fordert lediglich eine Spielberechtigung zum 1.7. der Spielzeit ein, ausdrücklich nicht vereinsbezogen. Damit wäre ein Spieler, der am 10.7. per sofortigem Wechsel eine Spielberechtigung bekommt, für seinen neuen Verein in den BSK einsatzberechtigt, weil er ja vorher schon eine SBEM hatte.

Der neue Wortlaut orientiert sich ausschließlich an der Spielberechtigung für den betreffenden Verein.

Frankfurt, 15.9.2025

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis:** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

# **ANTRAG**

## **des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

---

**Nr. 9**

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### ***Wettspielordnung***

#### **A Allgemeines**

##### **17 Ranglisten**

###### **17.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste**

...  
Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. Dezember eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und Pokalmeisterschaften und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (ein grundsätzlich am Tag nach dem Stichtag) in click-TT enthalten sind.

#### **Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

Die bisherige Formulierung „ein Tag“ führt zuweilen zu der Annahme, dass die Berechnung immer zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt beginnt. Dies kann, schon allein auf Grund technischer Umstände, nicht durchgehend garantiert werden. Insofern sind wir auf der sicheren Seite, wenn wir keinen Zeitpunkt andeuten und mit „grundsätzlich“ nicht einmal den Tag nach dem Stichtag garantieren.

Frankfurt, 15.9.2025

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

# **ANTRAG des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

---

**Nr. 10**

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

## ***Wettspielordnung***

### **A Allgemeines**

#### **19 Rechtliches**

##### **19.4 Sperren**

Der DTTB und die Verbände regeln in eigener Verantwortung, ob und unter welchen Voraussetzungen Sperren ausgesprochen werden.

#### **Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

In einer Videokonferenz mit den Verbänden am 26.11.2024 hat sich die Frage ergeben, wie eine Sperre zu definieren ist, wer sie ausspricht und welche Konsequenzen sie hat. Das Ressort WO hat seinerzeit zugesagt, darüber zu beraten.

Der Antragstext belässt es bei einer allgemeinen Zuordnung zu den jeweiligen Verbänden und deren Satzungen bzw. Strafordnungen, so dass der Begriff „Sperre“, den die WO zwar verwendet, aber an keiner Stelle definiert oder erklärt, mitsamt der Ausgestaltung der entsprechenden Regelungen nunmehr klar in den Händen des DTTB und der Verbände liegt.

Frankfurt, 15.9.2025

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis:** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimgenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

# **ANTRAG**

## **des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

---

**Nr. 11**

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### ***Wettspielordnung***

#### **B Spielberechtigung**

##### **7.4 Sofortiger Wechsel**

Abweichend von den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 ist ein sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung von einem deutschen Verein zu einem Verein im Inland zulässig, wenn der Spieler noch nie an weiterführenden Veranstaltungen einem Spielbetrieb im Ausland (Mannschafts- und/oder Individualspielbetrieb) teilgenommen hat (siehe WO B 3) und zum Zeitpunkt der Antragstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr lang erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber – jeweils auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung – nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

**Inkrafttreten: 1.1.2026**

#### **Begründung:**

Zum Individualspielbetrieb zählen auch nicht weiterführende (offene) Turniere. Die Teilnahme hieran muss in Bezug auf die Möglichkeit eines sofortigen Wechsels unschädlich bleiben. Deshalb ändern wir die Regelung durch den entsprechenden Hinweis.

Frankfurt, 15.9.2025

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbenden Mitgliedsverbände erforderlich):  
**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

# **ANTRAG des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 12**

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

## ***Wettspielordnung***

### **C Turnierlizenzen**

#### **C 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Turnierlizenz**

- 2.1 Spieler der Altersgruppe Erwachsene erhalten die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) auf entsprechenden Antrag.
- 2.2 Spieler der Altersgruppe Senioren erhalten die Turnierlizenz für den Senioren-Individualspielbetrieb (TLSI) auf entsprechenden Antrag.  
Spieler der Altersgruppe Senioren können zusätzlich die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) beantragen. Liegt beim altersbedingten Übergang in die Altersgruppe Senioren für den Spieler eine TLEI vor, so bleibt diese erhalten. Mit Erteilung einer TLEI sind Spieler der Altersgruppe Senioren den Teilnahme- bzw. startberechtigten Erwachsenen bzgl. der Turnierlizenz gleichgestellt.
- 2.3 Spieler der Altersgruppe Nachwuchs erhalten automatisch die eingeschränkte Turnierlizenz für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb (eTLNI). Mit einer eingeschränkten eTLNI ist die Start- und Teilnahmeberechtigung für alle Veranstaltungen im Nachwuchs-Individualspielbetrieb möglich, wobei die Meldung zu diesen Veranstaltungen ausschließlich durch den Verein vorgenommen werden muss. Eine Meldung zu oder Teilnahme an Erwachsenen-Konkurrenzen ist für Spieler mit einer eTLNI ausgeschlossen.

Eine persönliche Meldung zu Veranstaltungen kann nur dann vorgenommen werden, wenn die gesetzlichen Vertreter den Verein von seinen Pflichten gemäß B 1.1 zur Aufsichtspflicht entbinden und dies schriftlich gegenüber dem DTTB und gemäß dessen Vorgaben dokumentieren. Dann erhält der Spieler auf Antrag die uneingeschränkte Turnierlizenz für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb (TLNI).

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit TLNI können zusätzlich die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) beantragen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, schriftlich gegenüber dem DTTB und gemäß dessen Vorgaben zu dokumentieren (nur bei minderjährigen Spielern)
- Entbindung des Vereins von seinen Pflichten gemäß WO B 1.1 zur Aufsichtspflicht durch den/die gesetzlichen Vertreter
- Bei Spielern der Altersklasse Jugend 14: Zusätzlich eine spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegende ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, für deren Vorhandensein die Sorgeberechtigten verantwortlich sind und dies per Unterschrift bestätigen.

Mit Erteilung einer TLEI sind Spieler der Altersgruppe Nachwuchs den Teilnahme- bzw. startberechtigten Erwachsenen bzgl. der Turnierlizenz gleichgestellt.

## **Inkrafttreten: sofort**

### **Begründung:**

Der Punkt C 2 beschäftigt sich mit der Erteilung einer Turnierlizenz für die drei Altersgruppen. Die Hinzunahme eines Unterpunktes für jede dieser Altersgruppen schafft Struktur und erleichtert den Zugang zu den gewünschten Informationen.

Die Erteilung einer Turnierlizenz (mit Ausnahme der eTLNI) ist bei Spielern der Altersgruppe Nachwuchs mit Auflagen verbunden. Mit der TLNI wird der Verein von seiner Aufsichtspflicht entbunden, die Bedingungen für eine TLEI gehen noch weiter. Deshalb darf eine TLEI immer nur nach einer TLNI erteilt werden, bestenfalls gleichzeitig. Jede andere Regelung wäre ein Durch-einander von Pflichten und Zuständigkeiten.

Frankfurt, 15.9.2025

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimgenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

# **ANTRAG des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 13**

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

## ***Wettspielordnung***

### **C Turnierlizenz**

#### **C 3 Gültigkeit/Dauer sowie Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Turnierlizenz**

...

Mit dem Verlust der Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb in dem Verein, für den die Turnierlizenzen wahrgenommen werden, (im Stammverein) erlöschen automatisch sämtliche vorhandenen Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb. Mit Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine vorhandene TLNI automatisch.

...

### **Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

Im Zuge der Wahlmöglichkeit bei der Zuordnung der Turnierlizenzen gemäß WO C 4 ist bei Löschung einer Spielberechtigung in einem Verein nicht zwangsläufig der Stammverein betroffen. Es kann auch der Zweitverein sein, für den Turnierlizenzen wahrgenommen werden.

Frankfurt, 15.9.2025

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

# **ANTRAG**

## **des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

---

**Nr. 14**

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### ***Wettspielordnung***

#### **C Turnierlizenz**

##### **C 4 Wechsel einer Turnierlizenz**

...

Ansonsten ist ein Wechsel des Vereins, für den ein Spieler seine Turnierlizenz (mit Ausnahme der eTLNI) wahrnimmt, nur nach einem Wechsel oder einem Löschen der Stamm- oder der Zweitspielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb oder der Neuerteilung einer Turnierlizenz zulässig.

Dieser Der Wechsel der Zuordnung zu einem anderen Verein ist vom Spieler innerhalb eines Monats nach dem Wechseltermin (31.5. oder 30.11. bzw. Datum des sofortigen Wechsels) oder nach dem Inkrafttreten einer Löschung oder dem Startdatum einer neu erteilten Turnierlizenz dem für diesen Verein zuständigen Verband formlos anzugeben.

...

#### **Inkrafttreten: sofort**

#### **Begründung:**

Die SBNM und die automatisch vergebene eTLNI markieren den Einstieg in den Tischtennissport. Sie gehören zusammen und sollten nicht getrennt werden können, auch dann nicht, wenn ein Zweitverein mit einer SBEM hinzukommt. Die Verantwortung des Vereins im Rahmen der eTLNI (Aufsichtspflicht) kann nicht vom Spieler allein auf einen anderen Verein übertragen werden.

Die Wahlmöglichkeit setzt damit erst ein, wenn es eine TLNI und einen Zweitverein gibt.

Frankfurt, 15.9.2025

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

**ANTRAG  
des Ressorts Schiedsrichter  
an den Bundestag des DTTB****Nr. 15**

Das Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

**Wettspielordnung DTTB****Abschnitt D – Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform****1 Turniergehmigungen/Allgemeines**

[...]

**1.8 Bedingungen für Austragungsstätten**

Nachfolgende Bestimmungen gelten für Bundesveranstaltungen und weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 in Turnierform.

**1.8.1 Größe des Spielraums**

Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen 6 m x 12 m.

**1.8.2 Begrenzung des Spielraumes**

Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist vorgeschrieben.

**1.8.3 Höhe des Spielraumes**

Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt 5 m.

**1.8.4 Beleuchtungsstärke**

Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt 600 Lux (empfohlen 1000 Lux).

**1.8.5 Beleuchtung**

Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum (Box) gleichmäßig sein. Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein. Blendendes Licht und Tageslichteinfall sind zu vermeiden.

**1.8.5 Boden**

Der Boden und darauf angebrachte Werbung müssen rutschfest sein.

**1.8.6 Temperatur im Spielraum**

Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15° Celsius betragen.

**1.8.7 Ausnahmen**

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Bedingungen für WO D 1.8.1, D 1.8.2 und D 1.8.4 beschließen.

**Inkrafttreten:** sofort

**Begründung:**

Ergänzung der fehlenden Regelung für die Beschaffenheit des Bodens, analog zu WO I 1.3 für Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb.

Die Zusammenfassung der Punkte „Beleuchtungsstärke“ und „Beleuchtung“ dient ebenso der Angleichung an WO I 1.

Frankfurt, 28.09.2025

gez. Alexander Ohle  
Ressortleiter Schiedsrichter

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimgenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

# **ANTRAG des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 16**

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

## ***Wettspielordnung***

### **D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform**

5.4 Setzungen in Gruppen-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen:

Es müssen mindestens so viele Spieler gesetzt werden, wie es Gruppen gibt.

a) ...

b) Ist die Anzahl der zu setzenden Spieler größer als die Anzahl der Gruppen, werden im ersten Schritt analog a) die besten zu setzenden Spieler auf die Gruppen verteilt, danach werden die restlichen Spieler der Setzliste in der Reihenfolge der Setzliste so in die Gruppen gelost, dass die Gruppen dabei gleichmäßig gefüllt werden, wobei D 6.2 Satz Absatz 1 zu berücksichtigen ist...

6.2 Bei der Auslosung zumindest der ersten Turnierstufe ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirkes, Mitgliedsverbandes oder derselben Region so spät wie möglich aufeinander treffen. ~~Dies gilt nicht für die in der Setzliste aufgeführten Teilnehmer untereinander, sofern sie laut Setzliste zum besten Viertel des Teilnehmerfeldes der Konkurrenz gehören.~~

Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen hiervon abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung veröffentlicht werden.

....

**Inkrafttreten: 1.7.2026**

### **Begründung:**

Durch Streichung der in WO D 6.2 genannten Ausnahme vereinfachen wir die Regelungen für die Auslosung der ersten Turnierstufe.

Frankfurt, 15.9.2025

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

**ANTRAG****Nr. 19****des Ressorts Wettspielordnung  
an den Bundestag des DTTB**

---

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

***Wettspielordnung*****H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb****2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung**

2.1.23 Die Erstellung der Mannschaftsmeldung durch den Verein in click-TT entspricht einem Antrag an die genehmigende Stelle. Bis zum Ablauf der jeweiligen Eingabefrist darf die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins geändert werden. Hat ein Verein bis zum Ablauf der Frist keine Mannschaftsmeldung erstellt und reicht er dann seine Mannschaftsmeldung nicht innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Stelle ein, wird die Mannschaftsmeldung durch die zuständige Stelle gemäß der Q-TTR-Werte ohne Berücksichtigung von Toleranzwerten vorgenommen.

2.1.32 Das Zeitfenster für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt am 20. Juni und endet am 1. Juli, das der Rückrunde beginnt am 16. Dezember und endet am 22. Dezember. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Start- und/oder einen früheren Endtermin für die Vorrundenmeldung festlegen, die beide nicht vor dem 4. Juni liegen dürfen.

...

**Inkrafttreten: sofort****Begründung:**

Der Tausch der beiden Punkte folgt dem Ablauf der Ereignisse. Erst muss ein Zeitfenster definiert werden, bevor man darauf Bezug nehmen kann.

Frankfurt, 15.9.2025

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbenden Mitgliedsverbände erforderlich):  
**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

# **ANTRAG**

## **des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

---

**Nr. 20**

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

### ***Wettspielordnung***

#### **H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb**

##### **2.3 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge**

...

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs in Mannschaftsmeldungen der Erwachsenen gilt:

- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich um jeweils 35 auf 85 bzw. 70 TTR-Punkte.
- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich für Spieler des eines Landeskaders (oder höher) um jeweils 70 auf 120 bzw. 105 TTR-Punkte.

...

**Inkrafttreten: 1.1.2026**

#### **Begründung:**

Mit dieser einfachen Änderung streichen wir die ausschließliche Zuordnung eines Landeskaders zu seinem Verband. Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der dem Landeskader im Verband A angehört, profitiert in der Folge auch bei Meldungen im Verband B, falls seine SBEM dort bei einem Zweitverein „ausgelagert“ ist. Insofern ist es auch eine Maßnahme zur Gleichbehandlung aller Kaderspieler in allen Meldungen.

Frankfurt, 15.9.2025

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

**ANTRAG****Nr. 22****der Ressorts Wettspielordnung und Erwachsenensport  
an den Bundestag des DTTB**

---

Die Ressorts Wettspielordnung und Erwachsenensport stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Bundesspielordnung (BSO)****B Verwaltung der BSK****6.3 Direktaufstieg**

...

Jeder Sieger einer RL-Gruppe erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die regional zugeordnete Gruppe der 3. BL. ~~Verzichtet der Sieger einer Gruppe auf den Direktaufstieg, geht dieses Recht in Abhängigkeit von der Platzierung in der Abschlusstabelle auf eine andere Mannschaft über. Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf den Sieger beschränkt.~~ Jeder Sieger einer OL-Gruppe und jeder Sieger einer Verbandsligagruppe erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die regional zugeordnete Gruppe der nächsthöheren Spielklasse. ~~Verzichtet der Sieger einer Gruppe auf den Direktaufstieg, geht dieses Recht auf den Tabellenzweiten über. Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf den Sieger beschränkt.~~

**Inkrafttreten: 1.7.2026****Begründung:**

Am Ende der Spielzeit sollte die sportlich erreichte Spielklasse immer Basis für die Klasseneinteilung sein. Durch die Entscheidung einer anderen Mannschaft sollte das erreichte Spielklassenrecht sich nicht ändern.

Frankfurt, 30.9.2025

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

gez. Heiner Spindeler  
Ressortleiter Erwachsenensport

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

**ANTRAG****Nr. 25****der Ressorts Wettspielordnung und Erwachsenensport  
an den Bundestag des DTTB**

Die Ressorts Wettspielordnung und Erwachsenensport stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

***Wettspielordnung*****A 15.3 Einsatzberechtigung**

...  
c) der 2. und 3. Bundesligen vom ersten Spieltag bzw. der ersten Vorrunde der Deutschen Pokalmeisterschaften (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt) bis zum letzten Spieltag einschließlich den Entscheidungsspielen der jeweiligen Spielzeit.

***Bundesspielordnung (BSO)*****B Verwaltung der BSK****6.1 Abstiegsregelung**

Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 9 bzw. Platz 8 (1. BL Damen) der Abschlusstabelle und tiefer stehenden Mannschaften aus den BL BSK (mit Ausnahme der TTBL) in die jeweils regional zugeordnete Gruppe der nächsttieferen Spielklasse ab. Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 8 der Abschlusstabelle und tieferstehenden Mannschaften aus der RL und der OL in die jeweils regional zugeordnete Gruppe der nächsttieferen Spielklasse ab.

**6.2 Recht auf Klassenerhalt**

Nach jeder Spielzeit erwerben die auf Platz 8 bzw. Platz 7 (1. BL Damen) der Abschlusstabelle und höherstehenden Mannschaften aus den BL BSK (mit Ausnahme der TTBL) das Recht, in der nächsten Spielzeit weiter in dieser Spielklasse spielen zu dürfen.

Nach jeder Spielzeit erwerben die auf Platz 7 der Abschlusstabelle und höher stehenden Mannschaften aus der RL und der OL das Recht, in der nächsten Spielzeit weiter in dieser Spielklasse spielen zu dürfen.

**6.3 Direktaufstieg**

Aus der 2. BL-Erwachsene steigen die in der Schlusstabelle der Spielzeit auf den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften in die TTBL auf. Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf die in der Schlusstabelle der Spielzeit auf den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften beschränkt.

Aus der 2. BL-Damen den übrigen BSK (mit Ausnahme der TTBL und 1. BL Damen) und den Verbandsligen steigt die in der Schlusstabelle der Spielzeit auf Platz 1 stehende Mannschaft in die 1. BL nächsthöhere regional zugehörige Spielklasse auf. Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf die in der Schlusstabelle der Spielzeit auf Platz 1 stehende Mannschaft beschränkt.

### ***Variante bei Ablehnung Antrag zum Direktaufstieg)***

Aus der 2. BL Damen den übrigen BSK (mit Ausnahme der TTBL und 1. BL-Damen) und den Verbandsligen steigt die in der Schlussstabelle der Spielzeit auf Platz 1 stehende Mannschaft in die 1. BL nächsthöhere regional zugehörige Spielklasse auf. Für die 2. und 3. Bundesliga ist das Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf die in der Schlussstabelle der Spielzeit auf Platz 1 stehende Mannschaft beschränkt.

Aus der 3. BL steigt der Sieger jeder Gruppe in die 2. BL auf. Das Recht auf den Direktaufstieg ist auf den Sieger beschränkt.

Jeder Sieger einer RL Gruppe erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die regional zugeordnete Gruppe der 3. BL. Verzichtet der Sieger einer RL-, OL- oder Verbandsligagruppe auf den Direktaufstieg, geht dieses Recht in Abhängigkeit von der Platzierung in der Abschlusstabelle auf eine andere Mannschaft über.

Jeder Sieger einer OL Gruppe und jeder Sieger einer Verbandsligagruppe erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die regional zugeordnete Gruppe der nächsthöheren Spielklasse. Verzichtet der Sieger einer Gruppe auf den Direktaufstieg, geht dieses Recht auf den Tabellenzweiten über.

### ***Ende Variante***

## **6.4 Relegationsaufstieg in 2. BL, 3. BL, RL und OL**

**6.4.1** Jeder Tabellenachte einer RL Gruppe und jeder Tabellenachte einer OL Gruppe BSK-Gruppe (mit Ausnahme der TTBL und 1. BL-Damen) erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für seine bisherige Gruppe, sofern er nicht gestrichen oder zurückgezogen worden ist. Dieses Recht ist auf den Tabellenachten beschränkt.

**6.4.2** Jeder Tabellenzweite einer Gruppe der 3.BL, RL-, OL-Gruppe und jeder Tabellenzweite einer Verbandsligagruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die regional zugeordnete Gruppe der nächsthöheren Spielklasse. Dieses Recht ist auf den Gruppenzweiten beschränkt.

**6.4.3** Jeder Sieger einer Relegationsrunde einer RL Gruppe und jeder Sieger einer Relegationsrunde einer OL Gruppe gemäß BSO B 6.4.1 und 6.4.2 erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg in diese zugeordnete Gruppe der nächsthöheren Spielklasse. Dieses Recht ist auf den Sieger der Relegationsrunde beschränkt.

## **6.5 Auffüllregelung**

Werden zur Auffüllung einer BL auf zehn Mannschaften die Sollstärke über die allgemeine Aufstiegsquote hinaus zusätzliche Mannschaften benötigt, so ist zu berücksichtigen, dass werden ausschließlich die Mannschaften der Vereine, die ihre Teilnahme- und Verpflichtungserklärungen gemäß BSO C 6 bis zum 15. März termingerecht vor einer Spielzeit eingereicht haben, in den nachfolgenden Reihenfolgen Berücksichtigung finden berücksichtigt. Die Mannschaften der Vereine, die ihre Erklärungen nach BSO C 6 im Zeitraum 16. März bis 15. April vor einer Spielzeit eingereicht haben, finden erst Berücksichtigung, nachdem alle Schritte der nachfolgenden Reihenfolgen für die Mannschaften der Vereine, die ihre Erklärung bis zum 15. März vor einer Spielzeit eingereicht haben, durchlaufen wurden.

### **6.5.1 Für die 1. Bundesliga Damen:**

- (1) der Tabellenachte der 1. BL
- (2) der Tabellenzweite der 2. BL
- (3) der Tabellendritte der 2. BL

- (4) der Tabellenvierte der 2. BL
- (5) der Tabellenfünfte der 2. BL
- (6) der Tabellensechste der 2. BL
- (7) der Tabellensiebte der 2. BL
- (8) der Tabellenachte der 2. BL

### **6.5.2 Für die 2. Bundesliga und 3. Bundesligen:**

- (1) Platz 4 2 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenneunten der 2. BL und den Tabellenzweiten der 3. BL (sofern nicht alle Mannschaften verzichten),
- (2) Platz 2 3 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenneunten der 2. BL und den Tabellenzweiten der 3. BL (sofern nicht alle Mannschaften verzichten),
- (3) der Tabellenneunte der oberen Spielklasse Platz 3 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenneunten der 2. BL und den Tabellenzweiten der 3. BL (sofern keine der Mannschaften verzichtet),
- (4) alle Tabellendritten der nächsttieferen Spielklasse Platz 1 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzehnten der 2. BL und den Tabellendritten der 3. BL (sofern nicht alle Mannschaften verzichten),
- (5) der Tabellenzehnte der oberen Spielklasse Platz 2 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzehnten der 2. BL und den Tabellendritten der 3. BL (sofern nicht zwei der drei Mannschaften verzichten),
- (6) alle Tabellenvierten der nächsttieferen Spielklasse Platz 3 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzehnten der 2. BL und den Tabellendritten der 3. BL (sofern keine der drei Mannschaften verzichtet),
- (7) der Tabellenelfte der oberen Spielklasse Platz 1 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenelften der 2. BL und den Tabellenvierten der 3. BL (sofern nicht alle Mannschaften verzichten),
- (8) alle Tabellenfünften der nächsttieferen Spielklasse Platz 2 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenelften der 2. BL und den Tabellenvierten der 3. BL (sofern nicht zwei der drei Mannschaften verzichten),
- (9) der Tabellenzwölften der oberen Spielklasse Platz 3 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenelften der 2. BL und den Tabellenvierten der 3. BL (sofern keine der drei Mannschaften verzichtet),
- (10) alle Tabellensechsten der nächsttieferen Spielklasse Platz 1 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzwölften der 2. BL und den Tabellenfünften der 3. BL (sofern nicht alle Mannschaften verzichten),
- (11) alle Tabellensiebten der nächsttieferen Spielklasse Platz 2 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzwölften der 2. BL und den Tabellenfünften der 3. BL (sofern nicht zwei der drei Mannschaften verzichten),
- (12) Platz 3 der Relegationsrunde zwischen dem Tabellenzwölften der 2. BL und den Tabellenfünften der 3. BL (sofern keine der drei Mannschaften verzichtet),
- (13) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellensechsten der 3. BL,
- (14) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (13),
- (15) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellensiebten der 3. BL,
- (16) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (15).

Sofern so viele freie Plätze in der 1./2. BL zur Verfügung stehen wie aufstiegswillige

Mannschaften an der nächstberechtigten Relegationsrunde bzw. am nächstberechtigten Entscheidungsspiel, wird auf die Durchführung dieser Relegationsrunde bzw. dieses Entscheidungsspiels verzichtet und alle aufstiegswilligen Mannschaften steigen auf.

#### 6.5.3 Für die 3. Bundesliga:

- (1) Bester Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL,
- (2) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellenzweiten der betreffenden Regionalligen,
- (3) Zweitbester Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL,
- (4) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (2),
- (5) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellendritten der betreffenden Regionalligen,
- (6) Drittbeste Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL
- (7) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (5).
- (8) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellenvierten der betreffenden Regionalligen
- (9) Viertbester Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL
- (10) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (8).
- (11) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellenfünften der betreffenden Regionalligen
- (12) Fünftbester Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL
- (13) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (11).
- (14) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellensechsten der betreffenden Regionalligen
- (15) Sechstbester Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL
- (16) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (14)
- (17) Sieger des Entscheidungsspiels der Tabellensiebten der betreffenden Regionalligen
- (18) Siebtbester Absteiger der letzten Spielzeit aus der jeweiligen Gruppe der 3. BL
- (19) Verlierer des Entscheidungsspiels aus Ziffer (17)

Sofern so viele freie Plätze in der 3. BL zur Verfügung stehen wie aufstiegswillige Mannschaften am nächstberechtigten Entscheidungsspiel, wird auf die Durchführung dieses Entscheidungsspiels verzichtet und alle aufstiegswilligen Mannschaften steigen auf.

#### 6.5.43 Für die RL und OL:

...

### C Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der BSK

#### 6 Teilnahme und Verpflichtungserklärung (Vereinsmeldung)

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB muss in einer vom DTTB zur Verfügung gestellten Teilnahme- und Verpflichtungserklärung mit Unterschrift/Unterschriften bestätigen, dass er seiner Tischtennismannschaft die Beteiligung am Spielbetrieb der BSK erlaubt. Mit dieser unwiderruflichen Erklärung, die vor dem 16. März (**Endtermin Vereinsmeldung BL**) bzw. vor dem 6. Juni (**Endtermin Vereinsmeldung RL/OL**) vor Beginn einer Spielzeit beim Generalsekretariat des DTTB eingegangen sein muss, verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung aller für den Spielbetrieb der BSK geltenden Vorschriften des DTTB und Bestimmungen der BSO sowie zur Erfüllung aller aus der Teilnahme seiner Mannschaft erwachsenen Verpflichtungen.

Bei den oben genannten Endterminen handelt es sich jeweils um eine Ausschlussfrist.

Für den Fall, dass eine der Bundesliga-Gruppen nach Ende der Frist des Eingangs der

~~Teilnahme- und Verpflichtungserklärung am 15. März nicht die Gruppen Sollstärke von zehn Mannschaften umfassen sollte, ist es weiteren Vereinen, die das Recht auf den Direktaufstieg gemäß BSO B 6.3 erworben haben oder im Zuge der Auffüllregel gemäß BSO B 6.5 für die nächsthöhere Spielklasse berücksichtigt werden würden, möglich, genannte Teilnahme- und Verpflichtungserklärung einzusenden. Für diesen Fall muss die Erklärung bis zum 15. April vor einer Spielzeit beim Generalsekretariat des DTTB eingegangen sein. Der Verein erkennt die Satzung des DTTB an und unterwirft sich dessen Rechts- und Strafordnung. Reicht ein Verein für eine Mannschaft die Teilnahme- und Verpflichtungserklärung für mehr als eine BSK fristgerecht ein, so wird die Erklärung für die obere Spielklasse bei der Zusammensetzung der BSK vorrangig behandelt. Für aufgrund der Auffüllregelung nachrückende Mannschaften muss diese Teilnahme- und Verpflichtungserklärung im Fall der Regional- und Oberligen innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der verbindlichen Mitteilung über die Möglichkeit des Nachrückens abgegeben werden.~~

## D Organisation des Punktspielbetriebes

### 3 Entscheidungsspiele

#### 3.1 Bundesligen

Nach Abschluss der Hauptrunde wird in der 2. BL und in jeder Gruppe der 3. BL eine Relegationsrunde ausgetragen. Alle potenziellen Teilnehmer der Relegationsrunde müssen bis zum 10. April ihrem Spielleiter in Textform mitteilen, ob sie im Falle einer sportlichen Qualifikation an der Relegationsrunde teilnehmen. Liegt dem Spielleiter keine fristgerechte Rückmeldung vor, so ist er berechtigt, diese Mannschaft bei der Relegationsrunde nicht zu berücksichtigen.

Entscheidungsspiele zum Auffüllen der BL werden umgehend nach deren Bekanntwerden direkt im Anschluss an die BL-Meldefrist (15.03.) vom zuständigen Spielleiter terminiert und veröffentlicht. Dabei soll der frühestmögliche Termin im Anschluss an die Hauptrunde gewählt werden. Die Relegationsrunde findet an einem Wochenende statt, der Termin der Relegationsrunde ist im DTTB-Terminplan spätestens zu Beginn der Rückrunde auszuweisen. Der Tabellenachte aktuell spieltklassenhöhere Verein ist zur Durchführung der Relegationsrunde Entscheidungsspiele berechtigt; bei Verzicht kann der Spielleiter einen anderen teilnehmenden Verein ggf. per Losentscheid mit der Durchführung beauftragen. Die Kosten für den Oberschiedsrichter und die Schiedsrichter trägt der Durchführer gemäß BSO F 4.3.

Bei den Relegationsspielen der 2. BL oder 3. BL gilt:

- Alle Spieler müssen gemäß WO A 15.3 für die Bundesligen einsatzberechtigt sein.
- Die Bedingungen für die Austragungsstätten entsprechen denen der BL-Mannschaftskämpfe gemäß BSO F 2.
- Die Trikotregelung gemäß BSO F 3.1 gilt nicht für RL-Mannschaften.
- Die 15-minütige Pause nach dem 4. Spiel gemäß BSO D 2.2 kann entfallen, sofern beide beteiligten Mannschaften zustimmen.
- Jeder Mannschaftskampf der Relegationsspiele ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spelpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

#### 3.2 Regional- und Oberligen

Nach Abschluss der Hauptrunde wird in jeder Gruppe der RL und der OL eine Relegationsrunde ausgetragen. Die Relegationsrunde findet bundesweit einheitlich an einem Wochenende statt; ihr Termin ist im DTTB-Terminplan auszuweisen. Alle potenziellen Teilnehmer der Relegationsrunde müssen bis zum 10. April ihrem Spielleiter in Textform

mitteilen, ob sie im Falle einer sportlichen Qualifikation an der Relegationsrunde teilnehmen.

Liegt dem Spielleiter keine fristgerechte Rückmeldung vor, so ist er berechtigt, diese Mannschaft bei der Relegationsrunde nicht zu berücksichtigen. Die Relegationsrunde ist vom Spielleiter vorzubereiten. Der Tabellenachte ist zur Durchführung der Relegationsrunde berechtigt; bei Verzicht kann der Spielleiter einen anderen Verein mit der Durchführung beauftragen. Die Kosten für den Oberschiedsrichter trägt der Durchführer gemäß BSO F 4.3.

## F Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb der BSK

### 4 Schiedsrichtereinsatz

#### 4.3 Kosten

Für die Relegationsspiele gilt folgendes:

In den 2. BL/3. BL/RL/OL stehen am Ende der Spielzeit Relegationsspiele an, die i.d.R. als Koppelspiele (also zeitlich hintereinander) angesetzt werden. Je nach Anzahl geleiteter Mannschaftskämpfe an einem Tag erstellt der OSR folgende Abrechnung, die vom durchführenden Verein beglichen wird:

#### 2. BL

- 3 Mannschaftskämpfe je OSR und SR: 90,00 Euro
- 2 Mannschaftskämpfe je OSR und SR: 68,00 Euro
- 1 Mannschaftskampf je OSR und SR: 45,00 Euro

#### 3. BL

- 3 Mannschaftskämpfe je OSR und SR: 80,00 Euro
- 2 Mannschaftskämpfe je OSR und SR: 60,00 Euro
- 1 Mannschaftskampf je OSR und SR: 40,00 Euro

#### RL/OL

- 3 Spiele Mannschaftskämpfe je OSR: 60,00 Euro
- 2 Spiele Mannschaftskämpfe je OSR: 45,00 Euro
- 1 Spiel Mannschaftskampf je OSR: 30,00 Euro

jeweils plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB.

**Inkrafttreten: 1.7.2026**

#### Begründung:

Mit diesem Antrag wird der Grundsatzbeschluss des DTTB-Bundestages vom 14.12.2024 umgesetzt. Ab der Spielzeit 2026/27 wird es demnach erstmalig Relegationsspiele zur 2. und zur 3. Bundesliga geben. Die Regularien hierzu entsprechen den bereits bekannten Regelungen in den Regional- und Oberligen

Frankfurt, 30.9.2025

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

gez. Heiner Spindeler  
Ressortleiter Erwachsenensport

#### Abstimmungsergebnis:

**Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

**ANTRAG****Nr. 26****der Ressorts Wettspielordnung und Erwachsenensport  
an den Bundestag des DTTB**

---

Die Ressorts Wettspielordnung und Erwachsenensport stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

***Bundesspielordnung (BSO)*****A Allgemeines**

...

**1.4 Definitionen**

**Verbandsliga** ist der Sammelbegriff in der BSO für die Spielklassen direkt unterhalb der Oberligen.

**Inkrafttreten: 1.1.2026**

**Begründung:**

Die Spielklassenbezeichnung unterhalb der Oberliga ist unterschiedlich (z.B. Verbandsliga, Verbandoberliga usw.). Als allgemeine Bezeichnung wird in der BSO schon der Begriff Verbandsliga genutzt.

Frankfurt, 22.9.2025

gez. Werner Almesberger  
Ressortleiter Wettspielordnung

gez. Heiner Spindeler  
Ressortleiter Erwachsenensport

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

# **ANTRAG des Vorstandes des DTTB an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 29**

Der Vorstand des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

## **Beitrags- und Gebührenordnung**

### **2. Beiträge und Gebühren seitens der Vereine**

...

#### **2.5 Gebühren für die Übertragung von Spielklassenrechten (gem. C 2.2 BSO und Abschnitt F 2.2.2 WO) in den Bundesspielklassen**

Bei Übertragung von Spielklassenrechten wird dem übernehmenden Verein zusätzlich zu der unter 2.1 genannten Meldegebühr eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der unter 2.1 genannten Meldegebühr berechnet.

**Inkrafttreten: sofort**

### **Begründung:**

Diese Bearbeitungsgebühr gab es bisher nicht. Die Bearbeitung einer Spielklassenübernahme bindet jedoch Ressourcen im Generalsekretariat des DTTB. Die Bearbeitungsgebühr soll 50 % der Meldegebühr für die jeweilige Spielklasse betragen.

Frankfurt, 2.10.2025

gez. Dr. Wolfgang Dörner  
Vorstandsvorsitzender des DTTB

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

**ANTRAG**  
**des Ressorts Erwachsenensport**  
**an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 30**

Das Ressort Erwachsenensport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

**Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB Teil A**

**III. Weitere Veranstaltungen**

...

**III.14 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Konkurrenzen**

Nr.	Veranstaltung	Einzel offen	Einzel weibl.	Doppel offen	Doppel weibl.	Gem. Doppel
III.14.1.2	Deutsche Meisterschaften der Leistungsklassen					
	– A-Klasse Erwachsenen	32	32	16	16	32*
	– B-Klasse Erwachsenen	32	32	16	16	32*
	– C-Klasse Erwachsenen	32	32	16	16	32*
*) bei einer Austragung an drei Tagen						

**Inkrafttreten: 1.1.2026**

**Begründung:**

Bei allen Meisterschaften im Rahmen der TT-Finals mit Ausnahme der Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen wird der Mixed-Wettbewerb ausgetragen.

Durch diesen Antrag soll auch bei den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen, sofern an drei Tagen ausgetragen, der Mixed-Wettbewerb durchgeführt werden.

Frankfurt, 30.9.2025

gez. Heiner Spindeler  
Ressortleiter Erwachsenensport

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

**ANTRAG**  
**des Vorstandes des DTTB und des Ressorts**  
**Erwachsenensport an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 31**

Der Vorstand des DTTB und das Ressort Erwachsenensport des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB Teil A**

**III. Weitere Veranstaltungen**

...

**III.14 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Konkurrenzen**

Nr.	Veranstaltung	Einzel offen	Einzel weibl.	Doppel offen	Doppel weibl.	Gem. Doppel
III.14.1.1	Deutsche Einzelmeisterschaften Erwachsene *) bei einer Austragung an drei Tagen *) Für die Finals 2026 gilt: bei 32 gem. Doppel erhält der Deutsche Behindertensportverband (DBS) einen Startplatz für ein gem. Doppel für Spieler mit Spielberechtigung im Bereich des DTTB und mit gültiger Turnierlizenz	32	32	16	16	16 max. 32* (je nach Zeitplan)

**Inkrafttreten: 01.01.2026**

**Begründung:**

Der DTTB möchte die Tischtennis-Finals als Tischtennis-Fest für alle ausbauen. In 2025 hatten wir die DM der Senioren ins Programm eingebaut, nun wollen wir einen weiteren Schritt gehen. Der DTTB begrüßt und unterstützt inklusive Wettkampfformate - so sind ja die vielen Ligen und Turniere im Tischtennis offen für alle.

Mit der Integration von Startplätzen/Quoten für den Deutschen Behinderten-Sportverband möchten wir ein sichtbares Zeichen setzen, dass sportliche Leistung unabhängig von Behinderung anerkannt wird. Darüber hinaus wollen wir den Para-Sportlerinnen und -Sportlern als inspirierende Vorbilder eine Plattform bieten, um zu zeigen, was im und mit Sport möglich ist.

Frankfurt, 2.10.2025

gez. Dr. Wolfgang Dörner  
Vorstand

gez. Heiner Spindeler  
Ressortleiter Erwachsenensport

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

**ANTRAG**  
**des Vorstandes des DTTB und des Ressorts**  
**Erwachsenensport an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 32**

Der Vorstand des DTTB und das Ressort Erwachsenensport des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

**Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB Teil A**

**III. Weitere Veranstaltungen**

**III.14 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Konkurrenzen**

Nr.	Veranstaltung	Einzel offen	Einzel weibl.	Doppel offen	Doppel weibl.	Gem. Doppel
III.14.1.2	Deutsche Meisterschaften der Leistungsklassen – A-Klasse Erwachsene – B-Klasse Erwachsene – C-Klasse Erwachsene <u>*1) einen Startplatz erhält der Deutsche Behindertensportverband (DBS) für Spieler mit Spielberechtigung im Bereich des DTTB und mit gültiger Turnierlizenz</u> <u>*) bei einer Austragung an drei Tagen</u>	32 <sup>*1</sup> 32 <sup>*1</sup> 32 <sup>*1</sup>	32 <sup>*1</sup> 32 <sup>*1</sup> 32 <sup>*1</sup>	16 16 16	16 16 16	32* 32* 32*

**Inkrafttreten: 1.7.2026**

**Begründung:**

Der DTTB möchte die Tischtennis-Finals als Tischtennis-Fest für alle ausbauen. In 2025 hatten wir die DM der Senioren ins Programm eingebaut, nun wollen wir einen weiteren Schritt gehen. Der DTTB begrüßt und unterstützt inklusive Wettkampfformate - so sind ja die vielen Ligen und Turniere im Tischtennis offen für alle.

Mit der Integration von Startplätzen/Quoten für den Deutschen Behinderten-Sportverband möchten wir ein sichtbares Zeichen setzen, dass sportliche Leistung unabhängig von Behinderung anerkannt wird. Darüber hinaus wollen wir den Para-Sportlerinnen und -Sportlern als inspirierende Vorbilder eine Plattform bieten, um zu zeigen, was im und mit Sport möglich ist.

Frankfurt, 1.9.2025

gez. Dr. Wolfgang Dörner  
Vorstand

gez. Heiner Spindeler  
Ressortleiter Erwachsenensport

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmbenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen, auch mindestens 50 % der Mitgliedsverbände haben zugestimmt.**

**ANTRAG**  
**des Ressorts Seniorensport**  
**an den Bundestag des DTTB**

**Nr. 33**

Das Ressort Seniorensport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

**Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB**  
**A III.14 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den Konkurrenzen**

Nr.	Veranstaltung	Einzel offen	Einzel weibl.	Doppel offen	Doppel weibl.	Gem. Doppel
III.14.1.5	Deutsche Einzelmeisterschaften Senioren (bei 32 Tischen)					
	- Senioren 40	32	24	16	12	24
	- Senioren 45	32	24	16	12	24
	- Senioren 50	32	24	16	12	24
	- Senioren 55	32	24	16	12	24
	- Senioren 60	32	24	16	12	24
	- Senioren 65	28	24	14	12	24
	- Senioren 70	28	24	14	12	24
	- Senioren 75	28	20	14	10	20
	- Senioren 80	24	16	12	8	16
	- Senioren 85	16	12	8	6	12
	- <u>Senioren 90</u>	<u>12</u>	<u>8</u>	<u>6</u>	<u>4</u>	<u>8</u>

**Inkrafttreten: sofort**

**Begründung:**

Mit diesem Antrag soll allen aktiven Seniorenspielern, die das 90. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, die Möglichkeit gegeben werden, bei den Deutschen Meisterschaften (NDSEM) in einer eigenen Turnierklasse starten zu können.

In den vergangenen Spielzeiten hat der Anteil dieser Spielerinnen und Spieler bei den NDSEM stetig zugenommen. In 2025 waren es bereits 4 Aktive, die in der Altersklasse 85 an den Start gehen mussten.

Weitere Erläuterungen können bei Bedarf mündlich gegeben werden.

Frankfurt, 29.09.2025

gez. Michael Hellwig

Leiter Ressort Seniorensport

**Abstimmungsergebnis** (einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich die Zustimmung von mindestens 50% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich):

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**